

Angeschlagen am 26.09.2024
Abgenommen am 09.10.2024



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Stadtgemeinde Frohnleiten
Brucker Straße 2
8130 Frohnleiten

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos
Tel.: +43 (316) 7075-400
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-120061/2023-49

Graz, am 26.09.2024

Ggst.: BRM Recycling GmbH, Frohnleiten; Errichtung/Betrieb eines
Abfallzwischenlagers; gewerberechtliches Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die BRM Recycling GmbH (FN 165282 m) hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers samt Brückenwaage, Waagen- und Sanitärcontainer, Lagerflächen in 2 Hallen, mobiler Zerkleinerungsanlage, Radlader und Oberflächenentwässerungsanlage (Absetzbecken, Bodenfiltermulde) auf dem Standort 8131 Röthelstein, Gst. Nr. 559/1, KG Röthelstein, angesucht.

Bei den Abfällen handelt es sich gem. Abfallverzeichnis ÖNORM S 2100 um solche der Gruppen 11 (Nahrungs- und Genussmittelabfälle, 17 (Holzabfälle), 18 (Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle), 31 (Abfälle mineralischen Ursprungs), 35 (Metallabfälle), 57 (Kunststoff- und Gummiabfälle), 91 (Feste Siedlungsabfälle einschl. ähnlicher Gewerbeabfälle) und 92 (Abfälle für die biologische Verwertung)

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 09. Oktober 2024, 14:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Stadtgemeindeamt 8130 Frohnleiten, Brucker Straße 2



Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77, 333, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
§ 12 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Bodlos

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos
(elektronisch gefertigt)